

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Entwicklungsausschuss*

**2007/0289(CNS)**

6.5.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97, Nr. 1933/2006 und der Verordnungen (EG) Nr. 964/2007 und Nr. 1100/2006 der Kommission (KOM(2007)0857 – C6-0051/2008 – 2007/0289(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Filip Kaczmarek

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

1971 führte die Europäische Gemeinschaft ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) für Entwicklungsländer ein. Im Juli 2004 nahm die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel *Entwicklungsländer, internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015* (KOM(2004)0461) an. Auf der Grundlage dieser Mitteilung schlug die Kommission die neue APS-Verordnung vor, die am 27. Juni 2005<sup>1</sup> angenommen wurde und das frühere sogenannte „Drugs arrangement“ ersetzt, das vom WTO-Berufungsgremium als nicht im Einklang mit den WTO-Bestimmungen befunden wurde („Ermächtigungsklausel“, die einigen Entwicklungsländern unter bestimmten Voraussetzungen eine günstigere Zollbehandlung als anderen gewährt)

Die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates, die am 31. Dezember 2008 ausläuft, sieht drei unterschiedliche Typen von Zollpräferenzen für Entwicklungsländer vor. Der vorliegende Vorschlag der Kommission für den Zeitraum 2009–2011 enthält dieselben Präferenzschemata:

- a) eine allgemeine Regelung (das „normale“ APS-Schema),
- b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (das sogenannte APS+-Schema)
- c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (das sogenannte „**Alles außer Waffen (AAW)**“-Schema).

Die **allgemeine Regelung (APS)** gilt für alle in Anhang I der Verordnung aufgelisteten Länder und Gebiete, d.h. die Entwicklungsländer. Länder werden von der Liste genommen, wenn sie von der Weltbank drei Jahre in Folge als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden und wenn die Einfuhren in die EU ausreichend diversifiziert sind (wenn der Wert der Einfuhren der fünf größten Abschnitte ihrer vom APS gedeckten Einfuhren in die EU weniger als 75% der gesamten vom APS gedeckten Einfuhren in die EU ausmachen). Ein Land wird auch von der Liste gestrichen, wenn es in den Genuss eines präferenziellen Handelsabkommen gelangt, das mindestens die gleichen Präferenzen wie das APS-Schema abdeckt.

Anhang II der Verordnung enthält die Liste der Waren, auf die die Regelungen Anwendung finden, die entweder als empfindlich oder nicht empfindlich eingestuft werden. Für als nicht empfindlich eingestufte Waren werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bestandteile). Für die als empfindlich eingestuften Waren werden die Zölle herabgesetzt. Erlangt jedoch ein Entwicklungsland eine starke Position bei den EU-Einfuhren für eine bestimmte Produktgruppe, werden von der Kommission Schutzmaßnahmen angewandt und Waren ausgeschlossen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze der Menschenrechte oder der verantwortungsvollen Staatsführung oder unter anderem bei Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden, bei Mängeln der

---

<sup>1</sup>Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates zur Umsetzung eines Schemas allgemeiner Zollpräferenzen, AB1. L 169 vom 30.6.2005, S. 1.

Zollkontrollen bei der Ausfuhr von Drogen oder bei unlauteren Handelspraktiken können die Präferenzregelungen vorübergehend zurückgenommen werden.

Das **APS+-Schema** ermöglicht zollfreie Einfuhren in die EU auch für die empfindlichen Waren der Liste in Anhang II. Allerdings werden spezifische Zölle zum Teil beibehalten.

Entwicklungsländer mit begrenzter Bedeutung für den EU-Markt (Länder, deren „unter das APS fallende Einfuhren in die Gemeinschaft weniger als 1% des Wertes der gesamten unter das APS fallenden Einfuhren in die Gemeinschaft ausmachen“ (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b), kommen für das APS+-Schema in Frage, das verlangt, dass das Land alle in Anhang III aufgeführten Übereinkommen ratifiziert und tatsächlich umgesetzt hat (16 Menschen- und Arbeitsrechtskonventionen der UNO/IAO und 11 Übereinkommen bezüglich verantwortungsvoller Staatsführung und Umwelt). Das Land (oder Gebiet) muss bis zum 31. Oktober 2008 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Das **Schema Alles außer Waffen (AAW)** findet auf alle Länder Anwendung, die auf der UNO-Liste der am wenigsten entwickelten Länder verzeichnet sind. Für diese Länder werden sämtliche Zölle vollständig ausgesetzt. Allerdings gelten Ausnahmeregelungen nicht nur für Waffen und Munition, sondern auch für Reis und Zucker.

Das APS ist eines der wichtigsten Instrumente der EU zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsminderung, indem ihnen die Erzeugung von Einkünften durch internationalen Handel ermöglicht wird. Der von der Kommission im Dezember 2007 vorgelegte Folgenabschätzungsbericht<sup>1</sup> besagt, dass das Hauptziel des APS-Schemas – Beitrag zur Beseitigung der Armut und Förderung der nachhaltigen Entwicklung und verantwortungsvollen Staatsführung in den Entwicklungsländern – nach wie vor gültig und auch auf den Zeitraum 2009-2011 anwendbar ist. Das APS-Schema in der derzeitigen Form trat erst im Jahre 2006 in Kraft, so konnte in dem Folgenabschätzungsbericht lediglich ein Jahr der Anwendung bewertet werden. Laut Angaben der Kommission ermöglicht dies keine grundsätzliche Überprüfung und Überarbeitung der Verordnung. Ihres Erachtens haben die neu eingeführten APS-Bestimmungen jedoch angefangen, dem Ziel der Unterstützung der Entwicklung und der Armutsminderung durch Präferenzhandel für die ärmsten Länder zu dienen. Daher werden in dem Kommissionsvorschlag lediglich einige Aspekte der Verordnung von 2005 überarbeitet, die sich aus der normalen Anwendung des Schemas ergeben:

- Aufhebung von Zollpräferenzen für bestimmte Waren für bestimmte Länder auf Grund der Bedeutung der Einfuhren dieser Erzeugnisse aus diesen Ländern;
- die Länder müssen sämtliche in Anhang III aufgeführten Übereinkommen bis zum 31. Oktober 2008 ratifiziert und umgesetzt haben, wogegen die Verordnung von 2005 eine dreijährige Übergangsfrist beinhaltete;
- Verlängerung des verringerten Zollschemas für Zucker im Rahmen der AAW-Regelung;
- falls die Kommission vorschlägt, Präferenzen für ein Land zurückzunehmen, wird der Rat

---

<sup>1</sup> Arbeitsdokument der Kommission: Begleitdokument zur Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 2009-2011. Folgenabschätzungsbericht, SEK(2007)1726 vom 21.12.2007.

nun zwei Monate für eine Entscheidung über diesen Vorschlag anstelle von einem Monat zur Verfügung haben.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Das Hauptziel der  
Entwicklungspolitik und somit des APS  
besteht darin, durch stärkere  
Diversifizierung der Volkswirtschaften  
der Entwicklungsländer und ihre bessere  
Integration in den Welthandel zur  
Erreichung der Millenniums-  
Entwicklungsziele, zur Beseitigung der  
Armut und zur Förderung von  
nachhaltiger Entwicklung und  
verantwortungsvoller Staatsführung in  
den Entwicklungsländern beizutragen.***

#### *Begründung*

*Das APS-Schema wurde nicht mit dem Ziel konzipiert, den EU-Handel zu fördern, sondern die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, mittels der „Alles außer Waffen“-Präferenzen zu unterstützen. In der neuen Verordnung sollte einleitend insbesondere hervorgehoben werden, dass die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Armutsminderung das Hauptziel der EU-Entwicklungspolitik und somit auch der*

neuen APS-Verordnung ist.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Damit das APS stärker in Anspruch genommen wird und den Entwicklungsländern die Vorteile des internationalen Handels und der Präferenzregelungen zugute kommen, sollte sich die Europäische Union bemühen, diesen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene technische Unterstützung zu gewähren.**

#### *Begründung*

*Die Nutzungsrate des APS-Schemas hat sich erhöht, die Entwicklungsländer sind jedoch nach wie vor nicht in der Lage, die durch das APS-Schema geschaffenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen. Um die Nutzungsrate zu steigern, benötigen die Entwicklungsländer technische Unterstützung, die sich auf die Nutzung der Handelsmöglichkeiten und den Eintritt auf den EU-Markt mit ihren Produkten konzentriert.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21a) Die Ursprungsregeln sollten überarbeitet werden, um die regionenübergreifende und die globale Kumulierung und die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass ein Land auch dann für eine präferenzielle Behandlung im Rahmen der APS-, der APS+- und der „Alles außer Waffen“-Regelung in Betracht kommen kann, wenn es nicht das Endempfängerland für die Exporte ist, sofern die Waren in diesem Land einen beträchtlichen Wertzuwachs**

**erfahren. Anlässlich dieser Überarbeitung sollte auch das Erfordernis eines zweifachen Verarbeitungsprozesses für bestimmte Waren aufgehoben werden.**

*Begründung*

*Die Kommission sollte die Ursprungsregeln überarbeiten und die regionenübergreifende und die globale Kumulierung und die Möglichkeit berücksichtigen, dass ein Land auch dann für eine präferenzielle Behandlung im Rahmen der APS-, der APS+- und der „Alles außer Waffen“-Regelung in Betracht kommen kann, wenn es nicht das Endbestimmungsland für den Export ist. Anlässlich dieser Überarbeitung sollte sie auch das Erfordernis eines zweifachen Verarbeitungsprozesses für bestimmte Waren aufheben, um die Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Ursprungsregeln für die Entwicklungsländer zu lockern.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 21 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21b) Die Kommission sollte sich in der Welthandelsorganisation vorrangig für eine Vereinbarung zur Harmonisierung der Ursprungsregeln einsetzen, die eine präferenzielle Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder vorsieht.***

*Begründung*

*Die Kompliziertheit der Ursprungsregeln ist eine der Hauptursachen für ihre nicht ausreichende Inanspruchnahme, wo sie doch ein wichtiges Instrument zu Gunsten der regionalen Integration darstellen. Ein harmonisiertes System von Ursprungsregeln würde den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglichen, von den Möglichkeiten des APS stärker Gebrauch zu machen.*

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2

2. Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2

genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 niedergelegt sind.

genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 niedergelegt sind. ***Form, Inhalt und Verfahren des Systems der Ursprungsregeln unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung, um seine Auswirkungen auf die Nutzungsraten des APS-Schemas zu bewerten und den Zweck der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung besser zu erfüllen.***

### *Begründung*

*Die Ursprungsregeln sind für die Ausführungsmöglichkeiten von Entwicklungsländern im Rahmen der APS-, der APS+- und der AAW-Regelung von Bedeutung. In mehreren Fällen behindern strengere Ursprungsregeln als erforderlich die Nutzung der Regelungen. Eine Überarbeitung der Ursprungsregeln findet ohne Konsultation des Parlaments statt. Für weitere Überarbeitungen der Ursprungsregeln sollte die Kommission die regionenüberschreitende und die globale Kumulierung berücksichtigen, ebenso die präferenzielle Behandlung eines Landes im Rahmen der drei Regelungen, selbst wenn es sich nicht um das Endbestimmungsland für den Export handelt. Diese Aspekte würden die Möglichkeit für Entwicklungsländer stärken, die APS-Regelungen zu nutzen, und würden der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission überwacht den Status der Ratifizierung und der tatsächlichen Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen. Vor dem Ende des Anwendungszeitraums dieser Verordnung und rechtzeitig zu den Beratungen über die nächste Verordnung legt die Kommission dem Rat einen Bericht über den ***Ratifizierungsstatus*** dieser Übereinkommen vor, der auch Empfehlungen der Aufsichtsgremien

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission überwacht den Status der Ratifizierung und der tatsächlichen Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen. Vor dem Ende des Anwendungszeitraums dieser Verordnung und rechtzeitig zu den Beratungen über die nächste Verordnung legt die Kommission dem Rat einen Bericht über den ***Ratifizierungs- und Umsetzungsstatus*** dieser Übereinkommen ***für jedes Land*** vor, der auch Empfehlungen der

enthält.

Aufsichtsgremien enthält. **Die Kommission bezieht in ihren Bericht gegebenenfalls Empfehlungen darüber ein, ob weitere Schritte für die tatsächliche Umsetzung eines bestimmten Übereinkommens von einem Land unternommen werden sollten.**

#### *Begründung*

*Die Kommission muss jedes Land, das die Sonderregelung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung in Anspruch nimmt, über ihre Bewertung der Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen unterrichten und die entsprechenden Empfehlungen aussprechen, damit diese Länder mögliche Versäumnisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen korrigieren und ihren Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung besser nachkommen können.*

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) ein in Anhang I aufgeführtes Land oder Gebiet hat **bis zum 31. Oktober 2008** einen entsprechenden Antrag gestellt und

##### *Geänderter Text*

a) ein in Anhang I aufgeführtes Land oder Gebiet hat einen entsprechenden Antrag gestellt und

#### *Begründung*

*Die Verordnung sollte die Anwendung des APS+-Schemas nicht auf die Zeit bis 31. Oktober 2008 beschränken. Es gibt keinen Grund, Länder unterschiedlich zu behandeln, wenn sie nicht die Anforderungen für die Anwendung des APS+-Schemas bis zum 1. Oktober 2008, sondern erst später während des Dreijahreszeitraums 2009-2011 erfüllen. Es ist außerdem zweifelhaft, ob das Setzen von Fristen mit den WTO-Anforderungen in Einklang steht, d.h. der WTO-Ermächtigungsklausel, wonach Industrieländer einigen Entwicklungsländern unter bestimmten Voraussetzungen eine bessere Zollbehandlung als anderen gewähren dürfen. Daher wäre die Verordnung Angriffen seitens Entwicklungsländern ausgesetzt, die nicht in den Genuss des APS+-Schemas kommen.<sup>1</sup>*

### **Änderungsantrag 8**

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht des Berufungsgremiums der WTO, *EG-Zollpräferenzen*, WT/DS246/AB/R, angenommen am 20. April 2004.

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission prüft den mit den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben versehenen Antrag. Bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt die Kommission die Feststellungen der einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen. Die Kommission kann dem antragstellenden Land alle von ihr als zweckdienlich erachteten Fragen stellen und sich zur Überprüfung der ihr vorgelegten Angaben an die Behörden dieses Landes oder an andere **einschlägige** Stellen **wenden**.

*Geänderter Text*

1. Die Kommission prüft den mit den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben versehenen Antrag. Bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt die Kommission die Feststellungen der einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen. Die Kommission kann dem antragstellenden Land alle von ihr als zweckdienlich erachteten Fragen stellen und **wendet** sich zur Überprüfung der ihr vorgelegten Angaben an die Behörden dieses Landes oder an andere **maßgebliche** Stellen, **einschließlich des Europäischen Parlaments und Vertretern der Zivilgesellschaft, z.B. der Sozialpartner.**

*Begründung*

*Das Europäische Parlament und sonstige „maßgebliche Stellen“, wie zum Beispiel Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner, sollten bei der Überprüfung der Umsetzung der meisten in Anhang III aufgeführten Übereinkommen, zum Beispiel der Übereinkommen über Menschenrechte und Berufsnormen, berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Wird dem antragstellenden Land die Sonderregelung nicht gewährt, so legt die Kommission **auf Antrag dieses Landes** die Gründe hierfür dar.

*Geänderter Text*

4. Wird dem antragstellenden Land die Sonderregelung nicht gewährt, so legt die Kommission die Gründe hierfür dar **und teilt dies sowohl dem antragstellenden Land als auch dem Europäischen Parlament mit.**

*Begründung*

*Im Interesse einer verstärkten Transparenz, Rechtssicherheit und demokratischen Kontrolle müssen sowohl das Europäische Parlament als auch die Antrag stellenden Länder systematisch unterrichtet werden, wenn einem Land die Sonderregelung verweigert wird.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Die Kommission überwacht regelmäßig, dass die Verpflichtungen der begünstigten Länder eingehalten werden und dass keiner der in Artikel 15 Absätze 1 und 2 und Artikel 16 Absätze 1 und 2 für die vorübergehende Rücknahme von Präferenzregelungen genannten Gründe gegeben ist. Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht über vorübergehende Rücknahmen und übermittelt ihn dem Rat, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten.***

#### *Begründung*

*Die Kommission sollte nicht einfach abwarten, bis sie von Dritten Informationen über mögliche Verletzungen von Verpflichtungen erhält, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen könnten. Sie sollte auch aktiv zu kontrollieren suchen, dass solche Verpflichtungen eingehalten werden. Informationen über vorübergehende Rücknahmen sollten veröffentlicht werden, und ein Jahresbericht würde einen guten Überblick über das Funktionieren des APS vermitteln.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Erhält die Kommission oder ein Mitgliedstaat Informationen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können, und ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass genügend Anhaltspunkte vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so unterrichtet sie/er den

1. Erhält die Kommission, ***das Europäische Parlament*** oder ein Mitgliedstaat Informationen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können, und ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass genügend Anhaltspunkte vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu

Ausschuss und ersucht um Konsultationen. Die Konsultationen finden binnen eines Monats statt.

rechtfertigen, so unterrichtet sie/er den Ausschuss **und das Europäische Parlament** und ersucht um Konsultationen. Die Konsultationen finden binnen eines Monats statt.

### *Begründung*

*Die Rücknahme von Präferenzen ist eine bedeutende Entscheidung mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Handelsmöglichkeiten des betreffenden Entwicklungslandes. Die Rolle des Parlaments in diesem Zusammenhang sollte gestärkt werden.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, einschließlich der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, der IAO und anderer zuständiger internationaler Organisationen. Diese dienen als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage, ob die vorübergehende Rücknahme aus dem in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund gerechtfertigt ist. Die Kommission kann sich zur Überprüfung der erhaltenen Informationen an die Wirtschaftsbeteiligten und das betreffende begünstigte Land wenden.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, einschließlich der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der **anderen europäischen Organe und der** zuständigen Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, der IAO und anderer zuständiger internationaler Organisationen. Diese dienen als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage, ob die vorübergehende Rücknahme aus dem in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund gerechtfertigt ist. Die Kommission kann sich zur Überprüfung der erhaltenen Informationen an die Wirtschaftsbeteiligten, **die Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner,** und das betreffende begünstigte Land wenden.

### *Begründung*

*Die Konsultation der Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner wie der Gewerkschaften) sowie der anderen europäischen Organe (einschließlich des Europäischen Parlaments) ist unerlässlich, um ein Maximum an Informationen im Rahmen einer Untersuchung zu erhalten, die zu einer vorübergehenden Rücknahme der durch diese Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen führen kann.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Bericht über ihre Feststellungen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss **und dem Europäischen Parlament** einen Bericht über ihre Feststellungen.

#### *Begründung*

*Im Interesse einer verstärkten Transparenz und demokratischen Kontrolle muss das Europäische Parlament an allen Phasen der Kontrolle der Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen beteiligt werden.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. In dem in Absatz 3 genannten Fall unterbreitet die Kommission ihren Vorschlag am Ende des in jenem Absatz genannten Zeitraums.

#### *Geänderter Text*

4. Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat **nach vorheriger Unterrichtung des Europäischen Parlaments** einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. In dem in Absatz 3 genannten Fall unterbreitet die Kommission ihren Vorschlag am Ende des in jenem Absatz genannten Zeitraums.

#### *Begründung*

*Im Interesse einer verstärkten Transparenz und demokratischen Kontrolle muss das Europäische Parlament an allen Phasen der Kontrolle der Umsetzung der in Anhang III aufgeführten Übereinkommen beteiligt werden.*

## Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 20 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

7. Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen.

*Geänderter Text*

7. Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses **und des Europäischen Parlaments** jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen.

*Begründung*

*Im Interesse einer verstärkten Transparenz und demokratischen Kontrolle muss das Europäische Parlament an der Kontrolle der Inanspruchnahme der Schutzklauseln gemäß dieser Verordnung beteiligt werden.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss gemäß Artikel 20 oder Artikel 21, bevor dieser Beschluss wirksam wird. Die Kommission unterrichtet auch den Rat und die Mitgliedstaaten darüber.

*Geänderter Text*

1. Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss gemäß Artikel 20 oder Artikel 21, bevor dieser Beschluss wirksam wird. Die Kommission unterrichtet auch den Rat, **das Europäische Parlament** und die Mitgliedstaaten darüber.

*Begründung*

*Im Interesse einer verstärkten Transparenz und demokratischen Kontrolle muss das Europäische Parlament an der Kontrolle der Inanspruchnahme der Schutzklauseln gemäß dieser Verordnung beteiligt werden.*

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 27 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Ausschuss prüft anhand eines Berichts der Kommission, der den Zeitraum seit dem 1. Januar **2009** abdeckt, die Auswirkungen des Schemas. Dieser Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen und muss rechtzeitig für die Beratungen über die nächste Verordnung vorgelegt werden.

*Geänderter Text*

3. Der Ausschuss prüft anhand eines Berichts der Kommission, der den Zeitraum seit dem 1. Januar **2006** abdeckt, die Auswirkungen des Schemas. Dieser Bericht ***enthält eine Folgenabschätzung, die zumindest die folgenden Punkte umfasst:***

***- eine vergleichende Studie der APS-Nutzungsraten im Rahmen dieser und der früheren Verordnung, um die positiven und negativen Trends festzustellen,***

***- eine Bewertung der Auswirkungen der Graduierung auf die Armutsindikatoren des betreffenden Landes,***

***- eine vergleichende Studie der Präferenzbehandlung auf Grund des APS und auf Grund der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen.***

***Der Bericht*** erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen und muss rechtzeitig für die Beratungen über die nächste Verordnung vorgelegt werden.

*Begründung*

*Um eine angemessene Überarbeitung der Verordnung im Jahre 2010/11 für den Zeitraum 2012–2014 vornehmen zu können, ist eine entsprechende Folgenabschätzung der Funktionsweise des Systems erforderlich. Die im Dezember 2007 vorgelegte Folgenabschätzung war nicht ausführlich genug und bezog sich lediglich auf ein Jahr der Anwendung der 2005 erlassenen Verordnung.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Algemeine Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0857 – C6-0051/2008 – 2007/0289(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	INTA
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 19.2.2008
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Filip Kaczmarek 27.2.2008
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	1.4.2008
<b>Datum der Annahme</b>	6.5.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 25 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Margrete Auken, Thijs Berman, Josep Borrell Fontelles, Danutė Budreikaitė, Corina Crețu, Nirj Deva, Koenraad Dillen, Alexandra Dobolyi, Fernando Fernández Martín, Juan Fraile Cantón, Alain Hutchinson, Romana Jordan Cizelj, Filip Kaczmarek, Maria Martens, Gay Mitchell, José Javier Pomés Ruiz, Horst Posdorf, Toomas Savi, Pierre Schapira, Frithjof Schmidt, Anna Záborská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ana Maria Gomes, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Renate Weber